

Fachliche Hinweise zu § 15 SGB II - Weisung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.05.2011

- Anpassung des Gesetzestextes im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten
- Anpassung der Fachlichen Hinweise an den Begriff der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person
- Rz. 15.10a ff.: Anpassungen zum Einvernehmen mit dem kommunalen Träger aufgrund der gesetzlichen Aufgabenübertragung der Träger (Neuorganisation SGB II); die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung bei kommunalen Leistungen (§ 16a) ist keine Pflicht, die in der EinV aufgenommen werden kann
- Rz. 15.14: Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen eine EinV nach § 16g Abs. 2 Satz 2 zu erfolgen hat
- Rz. 15.19a ff.: Anpassung an die Änderung in § 31 SGB II; neben der Regelung von Eingliederungsleistungen in der EinV (Variante 1), kann nun auch eine Unterbreitung durch grundsätzliche Regelung in der EinV und einem/r nachfolgenden konkreten Angebot/konkreten Maßnahme in schriftlicher Form mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung (Variante 2) erfolgen (Ausnahmen: Integrationskurs, Bildungsmaßnahme); Aufzählung, in welcher Fallgestaltung welche Rechtsfolgenbelehrung erforderlich ist
- Rz. 15.22: Redaktionelle Anpassung
- Rz. 15.30: Klarstellung zur Unterscheidung der neuen Sanktionstatbestände und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgenbelehrungen
- Rz. 15.31 alt: Streichung des Hinweises, dass bei Weigerung eine EinV abzuschließen keine Sanktion eintritt, weil die Regelung ersatzlos in § 31 gestrichen wurde
- Rz. 15.32: Einfügung der Rechtsgrundlage des § 32 Meldeversäumnisse
- Rz. 15.37: Klarstellung, dass auch zukünftig eine Bildungsmaßnahme nur in der EinV (grundsätzlich mit Schadensersatzpflicht) vereinbart werden kann
- Rz. 15.50: Keine Aufrechnung durch § 43 mehr vorgesehen.
- Rz. 15.53: Wahlmöglichkeit EinV per VA im Einzelfall - keine einvernehmlicher EinV erforderlich (BSG-Urteil vom 22. September 2009 Az: B 4 AS 13/09 R)
- Anlage: Einfügung der bisherigen Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung SGB II: Fallbeispiele + ergänzende Hinweise EinV
- Weitere redaktionelle Änderungen

Fassung vom 20.02.2010:

- Ersterstellung und Überarbeitung der Fachlichen Hinweise durch Übernahme der Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte schadenersatzpflichtig ist, wenn sie oder er die Maßnahme aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Rechtlicher Rahmen
 - 2.1. Rechtsform
 - 2.2. Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer EinV
 - 2.3. Kommunale Leistungen
 - 2.3.1. Herstellung Einvernehmen im JC
 - 2.3.2. Einvernehmen in der AAgAw
 - 2.3.3. Zusammenarbeit mit Beratungs- und Betreuungseinrichtungen
 - 2.4. Zeitlicher Rahmen
3. Inhalte der EinV
 - 3.1. Leistungen und Pflichten
 - 3.1.1. Konkrete Regelung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der EinV – Variante 1
 - 3.1.2. Grundsätzliche Regelung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der EinV – Variante 2
 - 3.1.3. Unterscheidung der Rechtsfolgenbelehrungen nach der Art der Eingliederungsleistung
 - 3.1.4. Besonderheiten
 - 3.2. Anpassung der EinV
 - 3.3. Integrationskurse
4. Rechtsfolgen
 - 4.1. Sanktionen
 - 4.2. Anspruch auf Nacherfüllung
 - 4.3. Schadensersatzpflicht nach § 15 Abs. 3
 - 4.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Schadensersatzpflicht
 - 4.3.2. Voraussetzungen/Begriffsbestimmungen
 - 4.3.3. Umfang und Höhe des Schadensersatzes
 - 4.3.4. Regelungen in der EinV
 - 4.3.5. Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs
 - 4.3.6. Verjährung

4.3.7. **Aufrechnung**

5. **EinV als VA**

1. Allgemeines

(1) Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14).

(2) In diesem Rahmen bietet die Eingliederungsvereinbarung (EinV) ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Sie soll von einer/einem Mitarbeiter/-in des zuständigen Jobcenters (JC) und von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Die EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem Träger der Grundsicherung bzw. aufgrund der gesetzlichen Aufgabenübertragung nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II der gemeinsamen Einrichtung (gE).

(3) Wegen der bei jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die EinV einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

Bedeutung der EinV für den Integrationsprozess (15.1)

2. Rechtlicher Rahmen

2.1. Rechtsform

(1) Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53 ff SGB X), der konkret beschriebene Leistungen beinhalten muss und schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

Die EinV ist schriftlich zu vereinbaren und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben, vgl. § 56 SGB X.

Kommt eine EinV nicht zustande, sollen die Regelungen als Verwaltungsakt (VA) festgesetzt werden (zu den Voraussetzungen vgl. Kapitel 5).

(2) An die Nichteinhaltung von Vertragspflichten seitens der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind Rechtsfolgen gemäß § 31 geknüpft (vgl. Kapitel 4.1). Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Nichtbeendigung einer Bildungsmaßnahme eine Schadensersatzpflicht der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eintreten (§ 15 Abs. 3; vgl. Kapitel 4.3).

öffentlich rechtlicher Vertrag (15.2)

mögliche Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen (15.3)

2.2. Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer EinV

(1) § 15 bestimmt, dass mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine EinV abgeschlossen werden soll; d. h. dem zuständigen Träger wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, kann vom Abschluss der EinV abgesehen werden.

erfasster Personenkreis (15.4)

(2) Vom Abschluss einer EinV kann unter den nachstehenden Voraussetzungen abgesehen werden:

(a) Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert (Profillage I) und bezieht diese ergänzend Leistungen nach dem SGB II, kann auf den Abschluss einer EinV verzichtet werden, wenn nicht erwartet werden kann, dass eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel oder
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. berufsbegleitende Fortbildung)

nachhaltig zu beenden bzw. zu senken. Da durch künftige Entwicklungen in der persönlichen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die Chancen für eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit beeinflusst werden können, sollte spätestens nach 6 Monaten die Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person neu beurteilt werden.

Sofern konkrete Schritte mit der bereits integrierten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, ist hierfür auch der Abschluss einer EinV notwendig.

(b) Eine EinV muss mit Personen, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.

Im Einzelfall sind allerdings auch für diese erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen Aktivitäten denkbar, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen. Beispielhaft sind Eigenbemühungen um Beratungs- und Informationsleistungen zu nennen. Diese konkreten Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen sind mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer EinV zu vereinbaren.

Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 ist der Abschluss einer EinV notwendig.

(3) Leben mehrere erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG), soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

(4) Der Abschluss einer EinV mit einem erwerbsfähigen Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der oder die gesetzliche Vertreter/-in ist über die Rechtsfolgen zu belehren. Verweigert der oder die gesetzliche Vertreter/-in seine Zustimmung, sollen die Regelungen mittels VA festgesetzt werden (vgl. Kapitel 5).

**ausgenommene Personen
(15.5)**

**erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits integriert
(15.6)**

**Tatbestand nach § 10
(15.7)**

**Mitglieder der BG
(15.8)**

**Minderjährige
(15.9)**

2.3. Kommunale Leistungen

2.3.1. Herstellung Einvernehmen im JC

(1) Die Herstellung eines Einvernehmens mit dem kommunalen Träger für kommunale Leistungen gem. § 16a ist nicht erforderlich, weil gemäß § 44b Abs. 1 Satz 2 die Aufgaben der Träger nach § 6 durch die gemeinsame Einrichtung wahrgenommen werden (gesetzlicher Aufgabenübergang der Träger). Der kommunale Träger hat über § 44b Abs. 2 weiterhin die Möglichkeit, die Erbringung der kommunalen Leistungen per Weisung gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zu regeln.

Kein Einvernehmen bei Kommunalen Leistungen im JC (15.10a)

(2) Sofern eine Aufgabenrückübertragung auf den kommunalen Träger erfolgt (§ 44b Abs. 4, § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4), ist grundsätzlich Einvernehmen herzustellen. Das Verfahren ist vor Ort abzustimmen.

Aufgabenrückübertragung auf kommunalen Träger im JC (15.10b)

2.3.2. Einvernehmen in der AAgAw

(1) Im Falle der getrennten Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) ist die Herstellung eines Einvernehmens ebenfalls nicht erforderlich, wenn Aktivitäten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die er im Verhältnis zum kommunalen Träger unternehmen soll, ohne Verbindlichkeit für den kommunalen Träger in die EinV aufgenommen werden. So etwa bei Vereinbarungen, die vorsehen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei einem kommunalen Träger vorspricht bzw. Auskünfte einholt.

Regelfall - Kein Einvernehmen in der AAgAw (15.10c)

(2) Sofern kommunale Leistungen gem. § 16a in der EinV durch die AAgAw vereinbart werden sollen, ist eine Zustimmung des kommunalen Trägers erforderlich.

Ausnahme – Einvernehmen in der AAgAw (15.10d)

2.3.3. Zusammenarbeit mit Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

(1) Bei der Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen muss die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in jedem konkreten Einzelfall eine Möglichkeit haben, mittels Schweigepflichtentbindung (aus BK-Text) zur optimalen, effizienten und zielführenden Zusammenarbeit zwischen dem JC bzw. der AAgAw und der Beratungs-/Betreuungseinrichtung über die Verwendung persönlicher Daten zu entscheiden.

Freiwillige Schweigepflichtsentbindung (15.10e)

(2) Die Schweigepflichtsentbindung ist jedoch kein Bestandteil der EinV.

Kein Bestandteil EinV (15.10f)

(3) Sofern die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zustimmt, ist durch die Schweigepflichtentbindung eine Zusammenarbeit auf "niedrigem Informationsniveau" mit der Einrichtung möglich. U. a. kann damit die Information von der Einrichtung direkt an das JC bzw. die AAgAw über die dortige Vorsprache übermittelt werden, sofern die Einrichtung die Vorsprache der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nicht in einfacher Schriftform bescheinigt (Regelfall).

Übermittlung Vorsprache – Beachtung Datenschutz (15.10g)

(4) Sofern diese Schweigepflichtentbindung seitens der Einrichtung aufgrund des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) nicht anerkannt wird, erwächst aus der vorgenannten Erklärung dennoch kein Recht des JC bzw. der AAgAw auf Datenübermittlung.

(5) Dem JC bzw. der AAgAw steht es frei, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person über den Erfolg einer Beratung direkt zu befragen, insbesondere in den Fällen, in denen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keine Schweigepflichtentbindungserklärung unterschrieben hat.

(6) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann sich aufgrund der Grundrechte weigern, hierzu Auskünfte zu erteilen. Eine Einschaltung des Ärztlichen Dienstes/Externen Dritten zur Beurteilung des Leistungsvermögens etc. ist jedoch möglich.

(7) Bestehen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit, so ist eine unverzügliche (erneute) Überprüfung geboten (FH §§ 8, 44a SGB II).

2.4. Zeitlicher Rahmen

(1) Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 3). In begründeten Ausnahmefällen kann der persönliche Ansprechpartner (pAp) die Laufzeit der Vereinbarung verändern. Eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann beispielsweise dann vereinbart werden, wenn absehbar ist, dass von beiden Seiten kein Änderungsbedarf eintreten wird (z. B. bei Teilnahme an einer FbW-Maßnahme) und das Ziel der Integration den Abschluss einer erneuten EinV nach 6 Monaten nicht erforderlich macht.

(2) Eine EinV soll mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Daher ist zur Wirksamkeit einer EinV grundsätzlich die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erforderlich. Eine Ausnahme gilt bei einer Förderung nach § 16e SGB II (vgl. Rz. 15.14).

Sofern der Abschluss einer EinV bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit geboten ist, kann diese unter dem Vorbehalt der Feststellung der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen werden.

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wird verpflichtet, ab Feststellung der Hilfebedürftigkeit/Zugang des Bewilligungsbescheides die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten zu erfüllen.

Beispiel:

„Ab Anspruchsbeginn, frühestens ab Zugang des Bewilligungsbescheides verpflichtet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zu folgenden Eigenbemühungen...“

Verstöße gegen die EinV vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit sind nicht sanktionsrelevant.

(3) Die festgestellte Hilfebedürftigkeit ist Grundlage der EinV. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, sind beide Vertragsparteien nicht mehr an die Vereinbarung gebunden (sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Eine Ausnahme besteht gemäß § 16g Abs. 2 Satz 2. Danach gelten während der Dauer einer Förderung des Arbeitsgebers oder eines Trägers mit einer Geldleistung nach §§ 16 Abs. 1, 16d Satz 1 oder 16e die Rechte und Pflichten der aktuellen EinV auch bei einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiter fort. Gegenstand der EinV kön-

Kein Recht auf Datenübermittlung trotz Schweigepflichtsentbindung (15.10h)

Befragung, falls keine Schweigepflichtsentbindung – (15.10i)

Weigerung Auskunftserteilung - Einschaltung ÄD (15.10j)

Zweifel Erwerbsfähigkeit (15.10k)

Zeitlicher Rahmen (15.11)

EinV unter Vorbehalt (15.12)

Wegfall Hilfebedürftigkeit (15.13)

§ 16g Abs. 2 Satz 2 (15.14)

nen dann nur weitere Eigenbemühungen des Kunden und Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III (insbesondere Beratung und Vermittlung) und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III oder nach § 16a Nr. 1 bis 4 und § 16b sein (s. Rz. 15.20).

Sofern vor Beendigung der o. g. Förderung die Geltungsdauer der bestehenden EinV abläuft, soll eine neue EinV abgeschlossen werden. Hierbei ist einschränkend zu beachten, dass dies in der Regel nur für befristete Maßnahmen gilt, bei denen zu vermuten ist, dass nach Beendigung der Maßnahme erneut Hilfebedürftigkeit eintreten wird. Die Geltungsdauer kann hier abweichend von der regelmäßigen 6-Monats-Frist über die gesamte Dauer der Förderung vereinbart werden. Sofern bei einer Förderung von einer dauerhaften Integration auszugehen ist (z. B. Eingliederungszuschüsse) besteht keine Notwendigkeit bei Entfallen der Hilfebedürftigkeit eine erneute EinV abzuschließen.

(4) Tritt nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges Hilfebedürftigkeit innerhalb der Geltungsdauer der ursprünglichen EinV wieder ein, lebt die Gültigkeit der ursprünglichen EinV nicht automatisch wieder auf. Es entsteht keine Bindungswirkung hinsichtlich der ursprünglichen Vereinbarungen.

Unterbrechung des Leistungsbezuges (15.15)

(5) Gelingt die Eingliederung während der Geltungsdauer der EinV nicht, ist nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer eine neue EinV abzuschließen. Hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Zeitablauf (15.16)

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die EinV beträgt gemäß des Aktenplans SGB II fünf Jahre. Da die elektronische Speicherung aller EinV über diesen Zeitraum bereits über VerBIS sichergestellt ist, ist es ausreichend, nur die aktuelle Fassung der EinV in Papierform im Original (mit Unterschrift des Kunden) aufzubewahren. Digitalisierte EinV haben derzeit noch keinen Beweiswert.

Archivierung (15.17)

Sofern EinV Gegenstand von Widerspruchs- oder Klageverfahren sind, ist die Aufbewahrung der entsprechenden Originalfassungen zu gewährleisten.

3. Inhalte der EinV

3.1. Leistungen und Pflichten

(1) In der EinV sind die Leistungen und Pflichten beider Vertragsparteien genau zu beschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der geschlossenen Vereinbarung nicht eine Vertragspartei im Verhältnis zur anderen ausschließlich oder übermäßig belastet bzw. begünstigt wird. Die Verteilung der Rechte und Pflichten sollte für beide Vertragsparteien ausgewogen sein.

Inhalte der EinV (15.18)

So sollte beispielsweise ergänzend eine Kostenerstattungsregelung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III) für verbindlich vereinbarte schriftliche Bewerbungen vereinbart werden.

(2) In der EinV muss genau bestimmt sein, welche Leistungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Eingliederung in Arbeit erhält (§ 15 Abs. 1 Nr.1). Sie sind individuell und eindeutig unter Benennung der für die Gewährung maßgeblichen Gründe festzulegen. Im Rahmen der Vereinbarung einer konkreten Maßnahme, sind die damit verfolgten Ziele (Eingliederung, Überwindung be-

Förderleistungen (15.19)

stimmter Vermittlungshemmnisse, soziale Integration etc.) der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu erläutern und zu dokumentieren. Die individuelle(n) Handlungsstrategie(n) im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit ist unabhängig von der gewählten Umsetzungsvariante (s. Kapitel 3.1.1. und 3.1.2.) der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person darzulegen. Grundsätzlich bedarf es in jeder EinV der Darlegung der individuellen Handlungsstrategie(n) im Rahmen des 4-Phasen-Modells und insbesondere bei Maßnahmen der Erläuterung der damit verfolgten Ziele (s. Rz. 15.19).

3.1.1. Konkrete Regelung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der EinV – Variante 1

Wird die Teilnahme an einer konkreten Eingliederungsmaßnahme, z. B. an einer Arbeitsgelegenheit (AGH), verbindlich über die EinV geregelt, sind insbesondere die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu bestimmen (Angebot per EinV).

Regelung der Teilnahme über die EinV (15.19a)

3.1.2. Grundsätzliche Regelung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der EinV – Variante 2

(1) Sofern in der EinV nur die grundsätzliche Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme vereinbart wird und eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist in der EinV zunächst auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung der Eingliederungsmaßnahme (z. B.: bei AGH: Einsatzbereich, Qualifizierung, Zuweisungsdauer; bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III): Maßnahmeinhalte) hinzuweisen. Daraufhin hat ein die EinV ergänzendes, konkretes schriftliches Angebot zu erfolgen.

Regelung der grundsätzlichen Teilnahme über die EinV (15.19b)

Das Angebot einer konkreten Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit hat eine Präzisierung der Maßnahme/des Angebotes (z. B.: bei AGH: die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung; bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III): Träger, Ort, Dauer, etc.) zu enthalten sowie eine Rechtsfolgenbelehrung, die explizit auf die Maßnahme/das Angebot und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person abgestellt ist. In diesen Fallgestaltungen ist ein sanktionsbewehrtes Verhalten nicht nach der EinV, sondern dem Angebot der Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit durch Angebotsschreiben zu prüfen.

(2) Im begründeten Einzelfall kann der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unabhängig von der grundsätzlichen Vereinbarung in der EinV angeboten werden, wenn dies der/den bislang angelegten Handlungsstrategie(n) und den identifizierten Handlungsbedarfen im Rahmen des 4-Phasen-Modells entspricht. Maßgeblich dabei ist, ob dieses Vorgehen als der besser geeignete Weg zum Erreichen eines raschen Eingliederungserfolges erscheint.

Ausnahme - grundsätzliche Teilnahme in der EinV (15.19c)

Beispiel:

Einem Kunden kann kurzfristig die Teilnahme an einer geeigneten Maßnahme nach § 46 SGB III ermöglicht werden. Vor

Maßnahmeantritt ist ein Beratungsgespräch mit Abschluss einer EinV zeitlich nicht mehr möglich. Der pAp informiert den Kunden telefonisch über die Maßnahme und übersendet ihm das Angebot.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Als Alternative zum schriftlichen Angebot besteht die Möglichkeit einer EinV per Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II (s. Rz.15.54).

3.1.3. Unterscheidung der Rechtsfolgenbelehrungen nach der Art der Eingliederungsleistung

Es ist die Art der Eingliederungsleistung für die Rechtsfolgenbelehrung maßgeblich:

- Für das Angebot einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d bzw. einer mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit ist eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.
- Für das Angebot einer anderen zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ist eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich.
- Eine Bildungsmaßnahme (s. Rz. 15.37 ff.) bedarf einer Schadensersatzregelung (§ 15 Abs. 3 SGB II). Diese kann nur in der EinV geregelt werden. Ein Angebot losgelöst von der EinV ist damit nicht möglich (insbesondere bei FbW aufgrund des Bildungsgutscheinverfahrens). Die Rechtsfolgenbelehrung hat sich auf § 31 Abs. 1 Nr. 3 zu stützen.
- Bei durch das BAMF veranlasste Teilnahme an einem Integrationskurs sind in der EinV die Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 zu vereinbaren (s. Rz. 15.26).

**Art der RFB
(15.19d)**

3.1.4. Besonderheiten

(1) Sofern eine EinV in der Fallgestaltung des § 16g Abs. 2 abgeschlossen wird, können seitens des Grundsicherungsträgers bzw. der gE nach dem Wortlaut der Vorschrift nur folgende Leistungen vereinbart werden: Beratung und Vermittlung nach dem Dritten Kapitel des SGB III, Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III, Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a, Einstiegsgeld nach § 16b.

**Leistungen gem.
§ 16g Abs. 2
(15.20)**

(2) In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen nur Ermessensleistungen vereinbart werden, vgl. § 53 Abs. 2 SGB X. Pflichtleistungen auf die ein Anspruch besteht (beispielsweise Dienstleistung der Arbeitsvermittlung i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB III), können in die EinV aufgenommen werden, haben allerdings nur klarstellenden Charakter. Regelungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nicht in die EinV mit aufgenommen.

**Ermessensleistungen
(15.21)**

Der zuständige Träger kann im Rahmen der EinV beispielsweise in Aussicht stellen, den Erlass eines VA zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Wird die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufgenommen, ist von einer Zusicherung nach § 34 SGB X auszugehen, von der sich der Träger nur unter engen Voraussetzungen wieder lösen kann.

(3) Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 an die Rechtmäßigkeit und -wirksamkeit der EinV zu entsprechen, muss sie weiterhin

**Eigenbemühungen
(15.22)**

bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen.

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren.

(4) Bei einigen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen findet die Betreuung durch den pAp der gE sowie durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (z. T. im Auftrag der jeweiligen gE) aus den Teams U25, Akademische Berufe bzw. Reha/SB statt.

Der Betreuer der AA (U25-Berater, Berater Akademische Berufe, Berater Reha/SB) dokumentiert in diesen Fällen im Beratungsvermerk die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vereinbarten Aktivitäten. Darüber hinaus soll zwischen dem pAp und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine EinV gem. §15 geschlossen werden.

Die mit dem Betreuer der AA vereinbarten Aktivitäten können im Rahmen zumutbarer Eigenbemühungen in der EinV verbindlich festgehalten werden.

3.2. Anpassung der EinV

(1) Ergibt sich bereits während der Laufzeit der EinV ein veränderter Handlungsbedarf, ist eine Vertragsanpassung notwendig. Jede EinV sollte einen Änderungsvorbehalt beinhalten.

Beispiel:

„Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser EinV erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt werden kann.“

Sofern sich beide Vertragsparteien einig sind, kommt eine einvernehmliche Änderung der EinV in Betracht. Eine Änderung kann entweder durch Neuabschluss oder durch Fortschreibung (innerhalb der Geltungsdauer) erfolgen.

(2) Sofern sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person weigert, eine abgeänderte EinV zu unterschreiben, können abweichende Regelungen innerhalb des Geltungszeitraumes der bestehenden EinV nur dann als VA gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 festgesetzt werden, wenn ein Änderungsvorbehalt vereinbart wurde und es sich entweder um wesentliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person handelt oder das Ziel der Integration eine Änderung/Anpassung erfordert.

Eine wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen liegt beispielsweise vor, wenn sich der Gesundheitszustand der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person wesentlich verändert

**Betreuung SGB III -
Zielvereinbarung und
Förderplan
(15.23)**

**Anpassung einer
EinV
(15.24)**

**Verweigerung der
Anpassung durch die
erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
(15.25)**

und eine andere Handlungsstrategie andere Leistungen erforderlich macht.

Beispiele, die eine Anpassung erfordern, um das Ziel der Integration zu erreichen sind: der Beginn/das Ende der vereinbarte Maßnahme verschiebt sich, eine bisher nicht berücksichtigte Integrationsmaßnahme ist für das Ziel der Integration erforderlich und soll nachträglich als Verpflichtung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person aufgenommen werden usw.

Der VA ersetzt die ursprünglich abgeschlossene EinV. Diese Folge sowie die eingetretenen wesentlichen Änderungen sind in dem VA deutlich zu formulieren.

Bis zum Eintritt der Bestands – bzw. Rechtskraft des VA ist auch für die ursprüngliche EinV die Aufbewahrung entsprechend Rz. 15.17 sicherzustellen.

3.3. Integrationskurse

Vermittlungsfachkräfte haben gemäß § 3 Abs. 2b darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei Vorliegen der dort spezifizierten Voraussetzung an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist als vorrangige Maßnahme in die EinV aufzunehmen (s. auch [Arbeitshilfe Deutschförderung](#)).

**Integrationskurse
(15.26)**

4. Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den Träger der Grundsicherung bzw. dem JC als auch für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verbindlich. Durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung können **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

**Rechtsfolgen
(15.27)**

4.1. Sanktionen

(1) Sollte die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund ihre Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen eintreten, wenn diese vorher entsprechend belehrt wurde.

**Sanktionen
(15.28)**

(2) Sollen im Falle der Nichtbeachtung der Vereinbarung die eintretenden Sanktionen rechtswirksam sein, muss die EinV konkrete und verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person enthalten. Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein.

**konkrete und verbindliche Aussagen
in EinV
(15.29)**

(3) In der Fallgestaltung des § 16g Abs. 2 (Abschluss einer EinV trotz Wegfalls der Hilfebedürftigkeit) sind die vereinbarten Pflichten bezüglich ihrer Zumutbarkeit kritisch zu prüfen. Sofern eine vereinbarte Pflicht durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verletzt wurde, kann u. U. eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bei Wiedereintritt der Hilfebedürftigkeit erfolgen. Bei einem Abbruch der Maßnahme kommt eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3, bei Abbruch einer AGH eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2, etc. in Betracht. Allerdings ist das zeitliche Moment bei der Entscheidung über die Sanktionierung zu berücksichtigen. Zwischen Pflichtverletzung und Bekanntgabe des Sanktionsbescheides muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. Grundsätzlich sollte die

**Fälle des § 16g
Abs. 2
(15.30)**

Sanktionsentscheidung jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Pflichtverstoß bekanntgegeben werden.

(4) Meldetermine beim Grundsicherungsträger oder der gE oder Aufforderungen, bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 59), können nicht als Verstöße gegen Inhalte der EinV sanktioniert werden, sondern sind gem. § 32 zu sanktionieren.

**Meldetermine
(15.31)**

(5) Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs gem. Integrationskursverordnung in der EinV verbindlich festgeschrieben, kommt bei einer Pflichtverletzung (Nichtantritt/Abbruch) eine Kürzung der Leistung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Betracht.

**Integrationskurs
(15.32)**

(6) §§ 31, 32 sehen Sanktionen nur für den Fall vor, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweist und vor Abschluss der EinV über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

**Wichtiger Grund
(15.33)**

In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe. Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. Ein „wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person rechtfertigen. Die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person. Diese muss geeignete Nachweise vorlegen.

Beispiel: Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen eine vereinbarte Maßnahme nicht antreten.

Die Rechtsfolgenbelehrung hat Warn- und Informationsfunktion im Hinblick auf mögliche Konsequenzen und Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Sie hat der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eventueller Pflichtverletzungen vor Augen zu führen. Dies muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person angemessenen Form im Beratungsgespräch geschehen. Die Rechtsfolgenbelehrung ist zudem schriftlich in den Vertrag einzubeziehen.

**Rechtsfolgenbelehrung zur EinV
(15.34)**

Es ist nicht erforderlich, nach einer erfolgten Sanktionierung vor Ablauf der Geltungsdauer eine neue EinV mit einer geänderten Rechtsfolgenbelehrung abzuschließen. Über die konkreten Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung wird die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits im Sanktionsbescheid belehrt.

Da die EinV auch Beweiszwecken dient, ist zu dokumentieren, welche Punkte dem Kunden ggf. erläutert wurden. Die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, ist nicht ausreichend. Die einzelnen Punkte sind zumindest knapp mit einem skizzierten Ergebnis in einem Vermerk auszuführen.

(7) Bezüglich weitergehenden Ausführungen und Informationen wird auf die [Fachlichen Hinweise zu §§ 31 ff.](#) verwiesen.

**Hinweise zu § 31
(15.35)**

4.2. Anspruch auf Nacherfüllung

Kommt das zuständige JC seinen in der EinV festgelegten Pflichten nicht nach, kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person diese einfordern und unter Fristsetzung das JC zur Nacherfüllung auffordern. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte sich an einer Dauer von 4 - 6 Wochen orientieren.

**Anspruch auf Nacherfüllung
(15.36)**

4.3. Schadensersatzpflicht nach § 15 Abs. 3

4.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Schadensersatzpflicht

(1) Eine Bildungsmaßnahme bedarf einer Schadensersatzregelung; daneben findet bei FbW das Bildungsgutscheinverfahren Anwendung. Deshalb ist die Unterbereitung eines konkreten Angebotes nicht möglich. Gemäß § 15 Abs. 3 müssen die Voraussetzungen und der Umfang der Schadenersatzpflicht der erwerbsfähige leistungsberechtigte Person für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Schadenersatzpflicht soll über eine drohende Minderung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden.

**Schadensersatzpflicht
(15.37)**

(2) Bei Minderjährigen soll von der Schadensersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 abgesehen werden. Dem zuständigen Grundsicherungsträger bzw. der gemeinsame Einrichtung (gE) wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, kann eine Schadensersatzpflicht mit einem Minderjährigen vereinbart werden.

**Minderjährige
(15.38)**

(3) Die Schadenersatzregelung darf nicht in einer als VA erlassenen EinV getroffen werden. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzpflicht durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, da nach § 15 Abs. 1 Satz 6 in einer per VA erlassenen EinV nur Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erfolgen dürfen.

**Verwaltungsakt
(15.39)**

(4) Der Träger der Grundsicherung bzw. die gE hat gegen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Schadensersatzanspruch, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist.

**Wegfall Hilfebedürftigkeit
(15.40)**

(5) Bezüglich der Schadensersatzpflicht gelten die Bestimmungen des BGB gemäß § 61 Satz 2 SGB X entsprechend.

**Anwendung des BGB
(15.41)**

4.3.2. Voraussetzungen/Begriffsbestimmungen

(1) Die Schadensersatzpflicht tritt nur unter den Voraussetzungen ein, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt und tatsächlich ein Schaden entsteht. Ein von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung (§ 276 BGB) seinerseits gegeben ist.

(2) Unter den Begriff „Bildungsmaßnahme“ fallen alle vom Träger der Grundsicherung bzw. der gE geförderten Maßnahmen der beruflichen Ausbildungsvorbereitung und der Aus-, Weiterbildung. .

**Bildungsmaßnahme
(15.42)**

(3) „Nicht zu Ende führen“ heißt, eine begonnene Maßnahme ist nicht beendet worden.

**Beendigung
(15.43)**

Nur eine begonnene Maßnahme kann „nicht zu Ende geführt“ werden. Eine nicht begonnene Maßnahmen kann man nur versäumen oder an ihr nicht teilnehmen. Dieser Fall einer fehlenden Teilnahme von Beginn an wird von § 15 Abs. 3 nicht erfasst.

(4) „Ein von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu vertretender Grund“ bedeutet, dass die Nichtbeendigung der Bildungsmaßnahme ursächlich der erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zuzurechnen ist. Es muss ihm subjektiv vorwerfbar oder bei entsprechendem Willen objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen sein, die „Nichtbeendigung“ zu verhindern.

Das deutsche Zivilrecht benutzt den Begriff der Fahrlässigkeit beim Verschulden bzw. Vertreten müssen. Es geht daher um das Entstehen müssen für eigenes oder fremdes Verhalten bzw. den Haftungsmaßstab. Nach § 276 Abs. 2 BGB ist Fahrlässigkeit das Außer-Acht-Lassen "der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". Das Zivilrecht unterscheidet einfache und grobe Fahrlässigkeit.

Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wurde. Die Fahrlässigkeit grenzt sich vom Vorsatz dadurch ab, dass das Produkt der Handlung nicht beabsichtigt ist.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

Vorsatz ist das bewusste und gewollte Herbeiführen eines Erfolges.

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat das Nichtbeenden der Bildungsmaßnahme nicht zu vertreten, wenn er für den Abbruch einen wichtigen Grund vorbringen kann. Bei der Definition des wichtigen Grundes können die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 analog angewandt werden. Ein wichtiger Grund sind alle Umstände des Einzelfalles, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Einzelnen in Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person rechtfertigen. Bei den wichtigen Gründen stehen persönliche, insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe (vgl. [Fachliche Hinweise zu § 31 ff.](#)) im Vordergrund.

(5) Ein Schaden ist jede Einbuße, die jemand in Folge eines bestimmten Ereignisses erleidet.

Kein Schaden entsteht, wenn der frei gewordene Maßnahmeplatz nahtlos nachbesetzt werden kann.

Das Nichtbeenden der Maßnahme muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein (Kausalität). Das heißt, durch die vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss dem Träger der Grundsicherung (BA) und damit der gE ein Schaden entstanden sein.

(6) Der Träger der Grundsicherung bzw. die gE hat eine Schadenminderungspflicht, d. h. er hat die Pflicht, den Schaden abzuwenden bzw. zumindest den Schaden so gering wie möglich zu halten und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB X). So ist beispielsweise, sofern die Möglichkeit besteht, der frei gewordene Maßnahmeplatz zeitnah nachzubesetzen.

Vertretenmüssen (15.44)

Schadenseintritt/Kausalität (15.45)

Schadenminderungspflicht (15.46)

4.3.3. Umfang und Höhe des Schadensersatzes

Der Schaden umfasst grundsätzlich alle anfallenden Kosten, die dem Träger der Grundsicherung bzw. der gE aufgrund des Abbruchs der Maßnahme durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entstehen. Darunter fallen zum einen alle Maßnahmekosten, die ab dem Zeitpunkt des Abbruchs der Maßnahme (noch) an den Träger der Bildungsmaßnahme gezahlt werden müssen. Des Weiteren können Kosten, die ab diesem Zeitpunkt auf Seiten der erwerbsfähigen leistungsberechtigen Person entstehen (z. B. Kinderbetreuungs-, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) in die tatsächliche Schadenermittlung einfließen, sofern diese bereits bei Abschluss/Anpassung der EinV beziffert werden konnten.

Bei der Bezifferung des tatsächlichen Schadens hat der Träger der Grundsicherung bzw. der gE nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, für welchen Zeitraum er den Umfang des Schadensersatzes berechnet.

In Einzelfällen (z. B. Einzelfallförderung FbW) kann der Schaden neben den nach vorzeitiger Beendigung der Maßnahme noch anfallenden Kosten auch die bereits bis zum Abbruch entstandenen Kosten mit umfassen. Werden die Kosten ab Maßnahmebeginn einbezogen, können auch die bis zum Zeitpunkt des Maßnahmeabbruchs durch den Träger der Grundsicherung bzw. die gE finanzierten Kosten für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. Kinderbetreuungs-, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) bei der tatsächlichen Schadenermittlung berücksichtigt werden, sofern dies in der EinV so vereinbart worden war.

Bei der Berechnung des Schadensersatzes sind auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB X) und die Angemessenheit des Haftungsrisikos für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit zu berücksichtigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Einzelperson, Größe der BG, Alter der Kinder, finanzielle Situation – Überschuldung/Privatinsolvenz, vorhandene Darlehen, Abzweigungen an Dritte (Vermieter, Energieversorger), Einkommen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person oder der BG, Vermögen) zu beachten. Dies sollte insbesondere beim Personenkreis U25 berücksichtigt werden.

Es ist grundsätzlich nicht sachgerecht und dürfte eine weitere Eingliederung nachhaltig erschweren, wenn der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Schuldenberg auferlegt wird, den er auf Jahre hinaus nicht abtragen kann. Der Leistungsempfänger darf finanziell nicht überfordert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der verschuldete Maßnahmeabbruch ggf. zusätzlich durch eine dreimonatige Absenkung der Leistungen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 sanktioniert wird. Zudem können die Vertragsbeteiligten und insbesondere die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zu Beginn einer Bildungsmaßnahme und zum Zeitpunkt des Abschlusses der EinV einen möglichen Abbruch und dessen Folgen nur schwer absehen. Deshalb ist ein Schadensersatz in Höhe von **maximal 30 Prozent** des gesamten Schadens geltend zu machen.

Bei leichter Fahrlässigkeit kann die Schadensersatzforderung des Trägers der Grundsicherung bzw. der gE gegen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person um 1 - 30 Prozent reduziert werden.

**Umfang und Höhe
des Schadensersatzes
(15.47)**

Der Schadenersatzanspruch umfasst keine Verzugs- und Prozeßzinsen, Verwaltungskosten und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

4.3.4. Regelungen in der EinV

In der EinV ist der Umfang der Schadenersatzpflicht zu regeln und die entsprechende Belehrung zu dokumentieren.

Die EinV ist die Anspruchsgrundlage, damit der Träger der Grundversicherung bzw. die gE seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person geltend machen kann. Als Schadenersatzvoraussetzung sind die ersatzfähigen Kosten in der EinV nach Art, Zeit und Höhe so bestimmt festzulegen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person das Schadenersatzrisiko bei Abschluss der EinV klar und unmissverständlich überblicken kann (Warnfunktion). Eine pauschalierte Regelung zum Umfang des Schadenersatzes oder ein Verweis auf den mit dem Träger der Bildungsmaßnahme abgeschlossenen Vertrag ist nicht ausreichend. Die Höhe der Maßnahmekosten und die maximale Schadenhöhe von 30 Prozent sind in der EinV betragsmäßig genau zu beziffern.

Sind die Kosten der Bildungsmaßnahme bei Abschluss der EinV nicht bekannt, ist die EinV bezüglich der Höhe des Schadenersatzes nach Kenntnis der Kosten gemäß § 59 Abs. 1 SGB X anzupassen. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist jedoch bereits bei Abschluss der EinV auf die Schadenersatzpflicht und die spätere Anpassung der EinV bezüglich des genauen Umfanges des Schadenersatzes hinzuweisen.

4.3.5. Durchsetzung des Schadensersatzanspruches

(1) Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches stellt einen Eingriff in die Rechte der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person dar. Grundsätzlich ist bei einem Eingriff in die Rechte eine Anhörung erforderlich. Für eine Anhörung im Sinne des § 24 SGB X bezüglich des Schadensersatzes gibt es aber keine gesetzliche Grundlage.

Der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch der Maßnahme zu geben. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme kann mit einem Schreiben, in dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zum Vorbringen eines wichtigen Grundes aufgefordert wird, eingeräumt werden. Es besteht auch die Option, das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch im Rahmen der Anhörung bezüglich der Prüfung des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 zu klären.

(2) Durchsetzung

Der Schadensersatzanspruch kann nicht mit einem VA durchgesetzt werden, weil es sich bei der EinV um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 53 Abs. 1 SGB X handelt.

Der Schadensersatz ist per Zahlungsaufforderung mit Terminsetzung vom der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person einzufordern. Die Zahlungsaufforderung darf erst nach Klärung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für den Abbruch erstellt werden.

Regelungen in der EinV (15.48)

Durchsetzung des Schadensersatzanspruches (15.49)

Kommt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person der Zahlungsaufforderung bis zum gesetzten Termin nicht nach, ist die Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 5 SGG vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht gemäß § 57 Abs. 1 SGG zulässig.

4.3.6. Verjährung

Für die Verjährung des Schadenersatzanspruches des Trägers der Grundsicherung bzw. der gE gegen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gilt § 195 BGB entsprechend. Der Schadenersatzanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung kann entsprechend der §§ 203 ff BGB gehemmt werden, z. B. durch Verhandlungen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Maßnahme vorzeitig beendet und/oder der Träger der Grundsicherung bzw. die gE vom Maßnahmeabbruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

**Verjährung
(15.50)**

4.3.7. Aufrechnung

Die Aufrechnung der Schadenersatzforderung nach § 43 mit den laufenden Leistungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist nicht mehr vorgesehen (s. [Fachliche Hinweise zu § 43](#)).

**Aufrechnung
(15.51)**

5. EinV als VA

(1) Wird eine angebotene EinV nicht abgeschlossen, soll ein VA die vertraglichen Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3) ersetzen.

(2) Zu beachten ist, dass ein solcher VA erst nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit erlassen werden kann. Ein VA unter Vorbehalt ist nicht zulässig.

(3) In der Regel ist der Erlass eines VA erforderlich, wenn

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sich weigert eine EinV abzuschließen,
- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auf Grund von Geschäftsunfähigkeit keine EinV abschließen kann, z. B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will,
- die gE bzw. die AAgAw im Einzelfall, bezogen auf die konkrete Situation und unter Berücksichtigung aller Umstände, entscheidet, die Eingliederungsvereinbarung ersatzweise als VA zu erlassen, wenn dies als der besser geeignete Weg zum Erreichen eines raschen Eingliederungserfolges erscheint. In diesen Fällen ist eine vorrangige einvernehmliche Eingliederungsvereinbarung nicht erforderlich (BSG-Urteil vom 22. September 2009 Az: B 4 AS 13/09 R).
- oder die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist (§ 106 BGB) und der gesetzliche Vertreter keine Zustimmung zur EinV gibt.

**EinV als VA
(15.52)**

**Feststellung der
Hilfebedürftigkeit
(15.53)**

**Fallgestaltungen
(15.54)**

(4) Im zu erlassenden VA sind die Leistungen der Grundsicherungsträger bzw. der gE sowie die Pflichten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eindeutig und konkret zu formulieren. Auf die Ausführungen in Kapitel 3 wird insoweit verwiesen. Im VA sind dabei die Gründe anzugeben, welche Zielsetzung(en) der Grundsicherungsträger bzw. die gE mit den Verpflichtungen verfolgt. Darüber hinaus ist zu bestimmen, für welchen Zeitraum der VA Wirkung entfalten soll. Hierbei ist entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Regel eine Dauer von 6 Monaten zu bestimmen. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall abgewichen werden.

(5) Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den VA hinweist (s. Kapitel 4 sowie [Fachliche Hinweise zu §§ 31 ff.](#)).

(6) Legt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den VA ein, so haben diese gemäß § 39 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung.

(7) Erklärt sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb der Geltungsdauer des VA doch zum Abschluss einer EinV bereit, so ist der VA gemäß § 48 Abs. 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben und eine EinV mit dem der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu schließen.

**Inhalt
(15.55)**

**Rechtsfolgenbelehrung
(15.56)**

**Widerspruch/Klage
(15.57)**

**Ersetzung der EinV
als VA
(15.58)**

Fallbeispiele + praxisrelevante Ergänzungen zu den Fachlichen Hinweisen § 15 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung

2. Die Eingliederungsvereinbarung im Integrationsprozess

2.1. Integrationsprozess 4-Phasen-Modell

2.2. beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

3. Fallbeispiele

3.1. Vorübergehend ausgenommener Personenkreis - Profillage „I“

3.2. Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen mit Status § 10 SGB II

3.3. Vereinbarung kommunaler Leistungen

4. Ergänzende Hinweise

4.1. Bemühungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen

4.2. Angebote der ZAV zur „Mobilitätsberatung“

1. Vorbemerkung

Mit den Fallbeispielen zur Eingliederungsvereinbarung SGB II sollen die Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II ergänzt und die Integrationsfachkräfte in ihrer täglichen Aufgabenerledigung unterstützt werden.

2. Die Eingliederungsvereinbarung im Integrationsprozess

2.1 Integrationsprozess 4-Phasen-Modell

Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung beginnt die Umsetzung des zwischen Kunden und Integrationsfachkraft besprochenen Integrationsfahrplans. Dabei ist mit jedem Kunden, bei dem ein Profiling durchgeführt wurde, eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung mit konkret nachhaltbaren Aufgaben abzuschließen. Gerade auch bei komplexen Profilen, bei denen ein Abschluss des Profiling im Erstgespräch noch nicht erfolgt bzw. erfolgen kann, ist eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung mit Blick auf das Folgegespräch und den bis dahin zu erledigenden Aufgaben abzuschließen. Nach Abschluss des Folgegesprächs ist hier eine neuerliche Eingliederungsvereinbarung für den sich anschließenden Integrationsprozess zu erstellen.

Eine Eingliederungsvereinbarung fasst die gemeinsam mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zusammen. Sie strukturiert und terminiert die Aktivitäten des Kunden und der Integrationsfachkraft in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung des Integrationsprozesses. Damit werden die Transparenz und die Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure erhöht. (vgl. [Leitkonzept Arbeitsvermittlung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen \(Nicht-Reha\)](#) sowie [Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung und berufliche Rehabilitation](#)).

Wenn die Ausbildungsvermittlung auf die Agentur für Arbeit übertragen wurde, schließt nur der Träger der Grundsicherung mit dem Jugendlichen eine Eingliederungsvereinbarung ([Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung und berufliche Rehabilitation](#)).

2.2. Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Nach der Übernahme des Kunden in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement (GA 01/10 vom 13.01.2010) und dem Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen dem Kunden und dem Fallmanager erfolgt auf der Basis des Tiefenprofilings/Assessments die Anpassung bzw. Neuausrichtung der bisherigen Integrationsplanung. Die Komplexität der vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe macht i. d. R. eine Formulierung von Teilzielen unumgänglich.

Für diesen Kundenkreis ist somit bei der Gestaltung der Eingliederungsvereinbarung eine hohe Transparenz mit präzisen Formulierungen von enormer Wichtigkeit, um ein ausgewogenes Verhältnis zum individuellen Leistungsniveau herzustellen. So kann einer Überforderung des Kunden vorgebeugt werden.

3. Fallbeispiele

3.1. Vorübergehend ausgenommener Personenkreis - Profillage „I“

Ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert (Profillage I) und bezieht er ergänzend Leistungen nach dem SGB II, kann ggf. auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden. (vgl. Fachliche Hinweise §15 – RZ 15.6)

Beispiel 1 - Ein Familienvater arbeitet in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in seinem Ausbildungsberuf in Vollzeit, erhält die tariflich festgelegte Bezahlung und bezieht ergänzende Leistungen nach dem SGB II.

Eine nachhaltige Beendigung/Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erscheint durch einen Stellenwechsel bzw. Änderung im Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder das Angebot von Maßnahmen als unwahrscheinlich. Eine Eingliederungsvereinbarung muss in diesem Fall nicht zwingend abgeschlossen werden.

Beispiel 2 - Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist in einem Imbiss als Küchenhilfe in Teilzeit angestellt, sein Stundenlohn liegt unter der ortsüblichen Bezahlung. Seine persönlichen Rahmenbedingungen erlauben keine Ausweitung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit. Geeignete, besser bezahlte Teilzeitstellen sind in absehbarer Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Auch mit ihm muss eine Eingliederungsvereinbarung nicht zwingend abgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Handlungsstrategien „Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit bei Beschäftigten bzw. Selbständigen“ regelmäßig von der Integrationsfachkraft zu prüfen und zu dokumentieren, ob auch in Fällen der **Profillage „I“** künftig konkrete Schritte mit dem Kunden zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden können.

3.2. Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Status § 10 SGB II

Grundsätzlich ist mit Personen, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, keine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Im Einzelfall sind jedoch Aktivitäten denkbar, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen. Diese konkreten Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen sind mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren (vgl. Fachliche Hinweise § 15 – RZ 15.7).

Bei **Jugendlichen nach Vollendung des 15. Lebensjahres**, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, sollte die Integrationsfachkraft frühzeitig Aktivitäten einleiten, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen (z. B. Schüler, die der Vollzeit-schulpflicht unterliegen, oder Jugendliche, die nicht mehr der

Vollzeitschulpflicht unterliegen, aber weiterhin in Vollzeit eine weiterführende allgemein- oder berufsbildende Schule wie Gymnasium, Berufsfachschule, Höhere Handelsschule besuchen).

Aus diesem Grund sind Jugendlichen 1-2 Jahre vor Schulentlassung Berufsorientierung und -beratung anzubieten. Hierdurch wird ein nahtloser Übergang von der Schule in Ausbildung oder Arbeit gefördert, ohne dass der Schulbesuch durch den zeitlichen Umfang des Angebotes gefährdet wird. Der pAp führt im Rahmen des Erstgesprächs ein Profiling durch. Die daraus resultierenden Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen sind mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten (vgl. Fachliche Hinweise § 15 – RZ 15.7).

Die Vorlage von Schulzeugnissen kann im gegenseitigen Einvernehmen zum Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung gemacht werden, stellt aber keine sanktionsbewehrte Pflicht dar. Dem Jugendlichen respektive seinem gesetzlichen Vertreter sollte erläutert werden, dass die Vorlage des Zeugnisses zur Einschätzung des aktuellen Schulverlaufs bzw. im Rahmen des Matchingprozesses erforderlich ist.

Beispiel 1 - Ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft vollendet das 15. Lebensjahr. Die Integrationsfachkraft lädt diesen Jugendlichen zum Erstgespräch ein, führt ein erstes Profiling durch und schließt eine Eingliederungsvereinbarung, die u.a. zum Inhalt haben kann: Kunde nimmt Gesprächstermin in der Berufsberatung wahr oder Kunde bewirbt sich auf Vermittlungsvorschläge, die ihm die Berufsberatung unterbreitet (wenn die Ausbildungsvermittlung auf die Agentur für Arbeit übertragen wurde).

Beispiel 2 - Nicht zulässig wäre es, dem Jugendlichen einen Nebenjob parallel zum Schulbesuch anzubieten, da durch dessen zeitlichen Umfang der Schulbesuch gefährdet sein könnte. Eine solche Leistung kann nicht Inhalt einer EinV mit Schülern sein.

Beispiel 3 - Ein Schüler gibt an, die Einstellungszusage eines Ausbildungsbetriebes/einer weiterführenden Schule zu haben, legt hierfür jedoch keinen Nachweis vor. In diesem Fall ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, in der vereinbart wird, dass die Vermittlungsbemühungen für den Jugendlichen weitergeführt werden bis Nachweise für o. g. Zusagen vorliegen. Wirkt der Jugendliche hierbei nicht mit, sind entsprechende Sanktionen einzuleiten.

Ausnahme: Bei Jugendlichen/Schülern, die bereits eine Zusage für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung respektive den Besuch einer weiterführenden oder berufsbildenden Schule haben und hierfür entsprechende Nachweise vorlegen, kann auf die Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden.

Beispiel 4 - Ein Schüler hat bereits im Februar die (schriftliche) Zusage/Ausbildungsvertrag eines Betriebes

oder die Aufnahmebestätigung einer weiterführenden Schule. In diesem Fall kann auf eine Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden.

Bei **(Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren** ist es sinnvoll, schon vor Ablauf der Elternzeit mit Integrationsbemühungen/Bewerbungsaktivitäten zu beginnen, hierfür einen bestimmten Umfang entsprechend der individuellen Situation festzulegen und die Sicherstellung der Kinderbetreuung zu unterstützen. Dies ist in einer Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Die Zuweisung an beauftragte Dritte zum Zweck der Vermittlung mit einem täglichen Zeitaufwand von acht Stunden wäre nicht zumutbar, wenn hierdurch die Kinderbetreuung gefährdet wäre. Auch bei Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kann eine solche Maßnahme nicht mit aufgenommen werden.

3.3 Vereinbarung kommunaler Leistungen

Die Herstellung eines Einvernehmens mit dem kommunalen Träger ist nicht erforderlich, wenn Aktivitäten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die er im Verhältnis zum kommunalen Träger unternehmen soll, ohne Verbindlichkeit für den kommunalen Träger in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. So etwa bei Vereinbarungen, die vorsehen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei einem kommunalen Träger vorspricht bzw. Auskünfte einholt.

(vgl. Fachliche Hinweise § 15 – RZ 15.10)

Beispiel – Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung:
„Frau S. erkundigt sich bis zum 20. März 2010, ob in der Stadt X in der Zeit von ... bis ... ein Kinderbetreuungsplatz für ihren Sohn zur Verfügung steht und teilt das Ergebnis bei Ihrer nächsten Vorsprache mit.“ Kommt Frau S. der Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung nicht nach, ist eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II gem. § 31 SGB II zu prüfen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

4. Ergänzende Hinweise

4.1 Bemühungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 an die Rechtmäßigkeit und -wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung zu entsprechen, muss sie weiterhin bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Dies ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände - insbesondere auch die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes - abzustimmen. (vgl. Fachliche Hinweise § 15 – RZ 15.22)

Es empfiehlt sich deshalb eine sinnvolle Eingrenzung der Anzahl der Bewerbungen auf Initiative der erwerbsfähigen leistungsbe-

rechten Person in einem bestimmten Marktsegment. Anhaltspunkt kann z. B. die Anzahl der unterbreiteten Vermittlungsvorschläge sein. Als Nachweis für Bewerbungen kann das Anschreiben dienen, ein Antwortschreiben oder Stempel des Arbeitgebers ist nicht notwendig.

4.2 Angebote der ZAV zur „Mobilitätsberatung“

Angebote der ZAV zur internationalen Vermittlung oder Fachvermittlung sind freiwillig und für die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen nicht verpflichtend. Darüber hinaus bietet die ZAV die „Mobilitätsberatung“ als ein Beratungsdienst für Menschen mit Migrationshintergrund an, die auf freiwilliger Basis eine Rückkehr in die Herkunftsländer ins Auge fassen.